

ALTERSVORSORGE

1 THEORIE

RAIFFEISEN
WISSENSVERMITTLUNG
ZUM BANKING



ALTERSVORSORGE

- 1.1 **STAATLICHE VORSORGE** 1. SÄULE
- 1.2 **BERUFLICHE VORSORGE** 2. SÄULE
- 1.3 **PRIVATE VORSORGE** 3. SÄULE

WAS WIR GELERNT HABEN



**Frühzeitige
Vorsorge lohnt
sich; sonst
steht man vor
leeren Kassen.**

Quelle
Raiffeisen

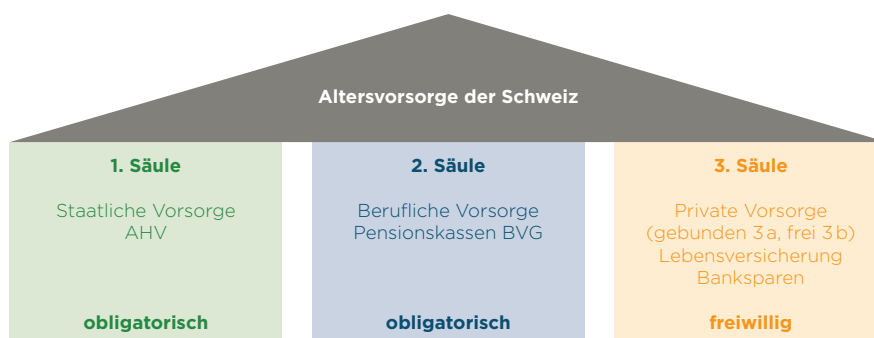
Im internationalen Vergleich schneidet die Schweiz mit Ihrem System der Altersvorsorge gut ab, weil sie drei verschiedene Vorsorgearten kombiniert. Jede dieser Arten weist zwar spezielle Schwachpunkte auf, die sich aber im Zusammenspiel teilweise ausgleichen.



Ein unbeschwerter
Ruhestand,
dank unseren
drei Säulen.

Quelle
Raiffeisen

Unsere Altersvorsorge stützt sich ab auf **drei Säulen**:



1.1 STAATLICHE VORSORGE 1. SÄULE

Die erste Säule dient der Existenzsicherung, das heisst unsere «Alters- und Hinterbliebenenversicherung» (AHV) sorgt dafür, dass Leute nach der Pensionierung (oder Angehörige nach einem Todesfall) nicht in bittere Not geraten. Die AHV-Rente erlaubt, mit anderen Worten, kein Leben in Saus und Braus, aber ein Leben in Würde.

Vollrente (Einzelperson) pro Monat:

- » Minimum CHF 1 195.–
- » Maximum CHF 2 390.–

Ehepaare pro Monat:

- » Minimum CHF 2 390.–
- » Maximum CHF 3 585.–

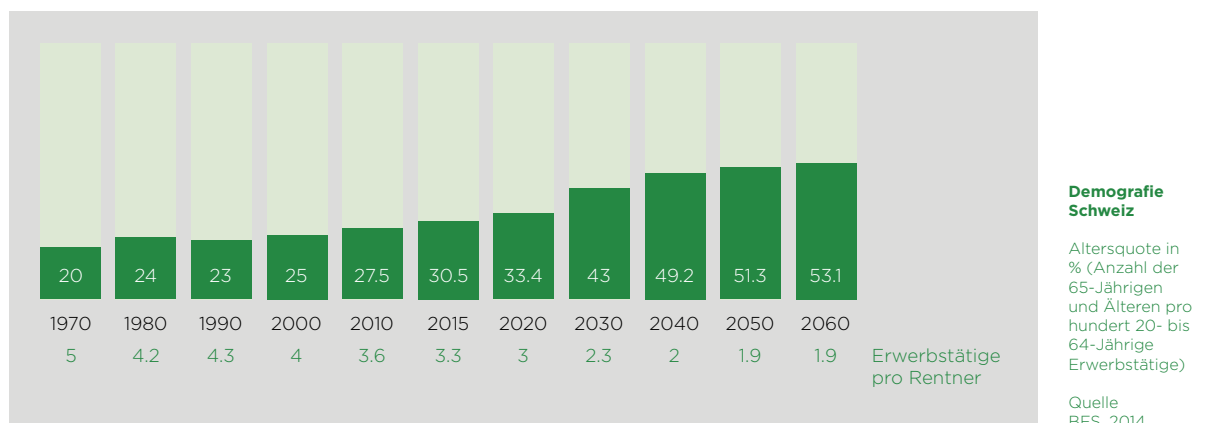
Männer erhalten die Altersrente nach vollendetem 65. Altersjahr, Frauen nach vollendetem 64. Altersjahr. Die AHV zahlt nebst Altersrenten auch Witwenrenten, Witwerrenten, Kinderrenten, Waisenrenten und Hilflosenentschädigungen (falls jemand für Ankleiden, Körperpflege, Essen usw. auf Hilfe angewiesen ist).

Die AHV ist obligatorisch für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und für alle, die in der Schweiz arbeiten.

Die Beiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu gleichen Teilen getragen. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige tragen die Kosten alleine. Zudem fließen Beiträge des Bundes (Tabak-, Alkohol- und Mehrwertsteuer) und Zinserträge der Ausgleichsfonds in die AHV. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und für die Nichterwerbstätigen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.

Die AHV wird nach dem Umlageverfahren finanziert und somit nach dem Solidaritätsprinzip zwischen den Generationen. Mit anderen Worten: was die jetzigen Erwerbstätigen an Beiträgen einzahlen, wird praktisch unmittelbar wieder in Form von Renten an die Pensionierten und Hinterbliebenen ausbezahlt.

Damit stossen wir auch auf den Schwachpunkt dieser Vorsorgeart:



» AUFGABE 2.1

1.2 BERUFLICHE VORSORGE 2. SÄULE

Die Berufliche Vorsorge dient zur Absicherung der Risiken Alter, Tod und Invalidität und soll zusammen mit der ersten Säule die Weiterführung des gewohnten Lebensstandards ermöglichen. Sie wird geregelt im Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmer, mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von mindestens CHF 21'510.–

- » Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität
- » Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich noch für das Alter

Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern lassen.

Finanziert wird das BVG nach dem Kapitaldeckungsverfahren.

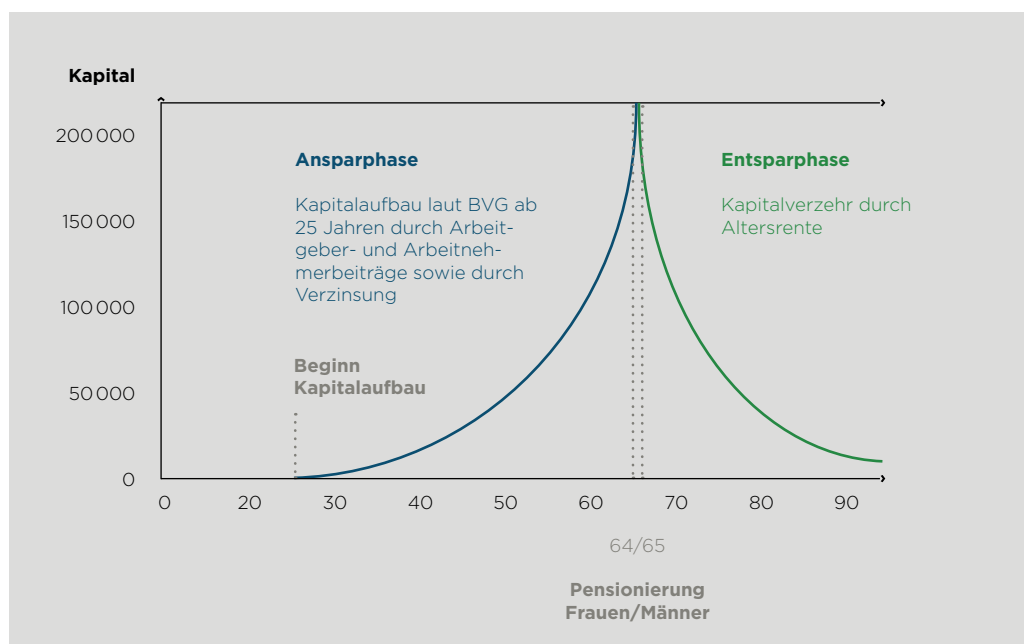
Vorsorgeeinrichtungen (meist «Pensionskassen» genannt) führen für jeden Mitarbeitenden ein Konto, auf dem die Sparbeiträge und der Zins gutgeschrieben werden. Diese Sparbeiträge heissen Altersgutschriften.

Die Höhe dieser Gutschriften hängt vom Alter ab und wird in Lohnprozenten berechnet:



Für die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen erhebt die Vorsorgeeinrichtung eine Risiko­prämie. Ihre Höhe hängt vom Alter und vom Geschlecht ab sowie von der Branche, in der die versicherte Person arbeitet.

Neben der Altersgutschrift und der Risiko­prämie werden weitere Positionen in die Beiträge eingerechnet, wie z.B. den gesetzlich vorgeschriebenen Teuerungsausgleich, den Sicherheitsfond oder Verwaltungskosten.

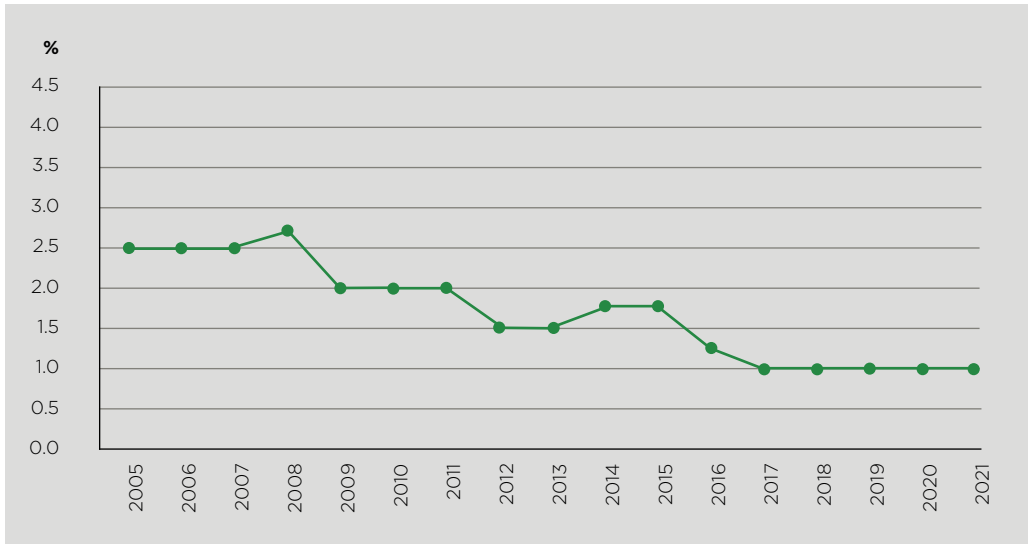


Da zwischen der Äufnung des Kapitals und dessen Verzehr etliche Jahre liegen, muss das Geld verwaltet und angelegt werden. Diese Aufgabe übernimmt die **Pensionskasse**.

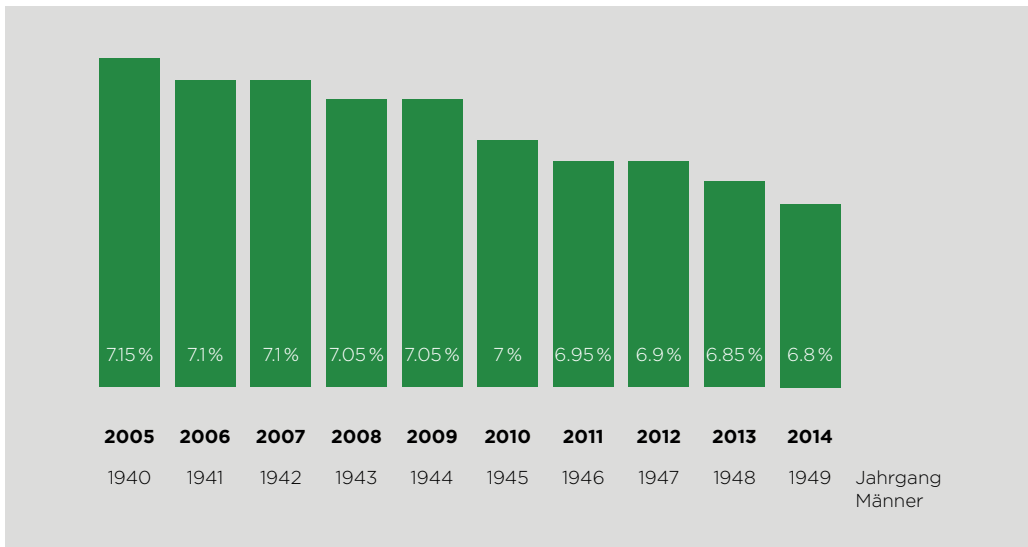
Grosse Firmen und Organisationen mit vielen Mitarbeitenden verfügen über eigene Pensionskassen (z.B. die Pensionskasse der ABB, der SBB oder des Kantons und der Stadt Bern).

Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) hingegen schliessen sich einer der Sammelstiftungen an, die oft von Versicherungen oder Banken verwaltet werden.

Die Schweizer Pensionskassen verwalten Milliarden, von denen die Versicherten im Leistungsfall profitieren sollen. Der Bund erlässt Gesetze, um Missbräuche zu verhindern und die Ansprüche der Arbeitnehmer zu sichern. Insbesondere regelt er, zu welchem minimalen Satz die Altersguthaben zu verzinsen sind (Mindestzinssatz), und wieviel Prozent des angesparten Kapitals bei der Pensionierung jährlich als Rente ausbezahlt werden muss (Umwandlungssatz).



Verlauf des BVG Mindestzinssatzes

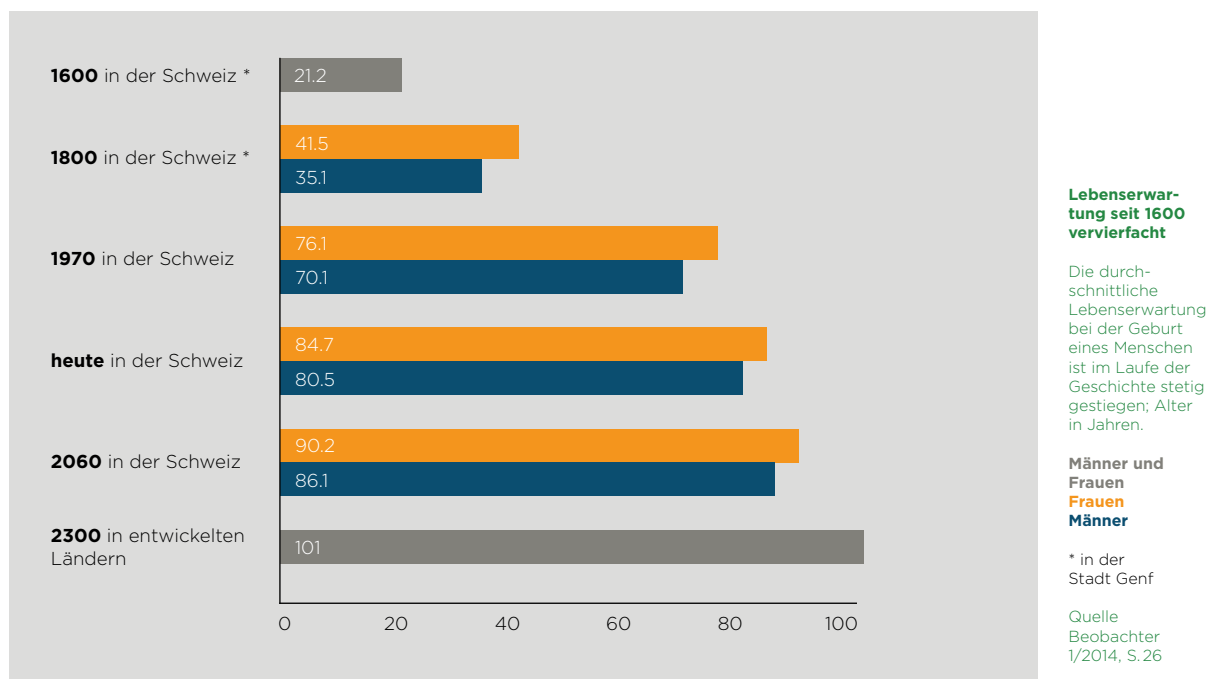


Verlauf des BVG Umwandlungssatzes

Zum Verständnis des Umwandlungssatzes: Seit 2014 beträgt dieser 6,8%, was bedeutet, dass einer Rentnerin pro CHF 100 000.– angespartes Kapital jährlich CHF 6 800.– an Pension ausbezahlt wird, und zwar bis an ihr Lebensende.

» **AUFGABE 2.2**

Die 2. Säule weist ebenfalls einen Schwachpunkt auf, der deutlich wird, wenn wir die folgende Grafik betrachten:



» AUFGABE 2.3 + 2.4

1.3 PRIVATE VORSORGE 3. SÄULE

Während die ersten beiden Säulen obligatorisch sind, stützt die dritte Säule die Altersvorsorge auf freiwilliger Basis:

Der Staat möchte die Bürger dazu ermutigen, freiwillig fürs Alter zu sparen. Darum gewährt die öffentliche Hand Steuerersparnisse, d.h. die für diesen Zweck auf die Seite gelegten Gelder können vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Erst beim Bezug in späteren Jahren sind diese Sparguthaben zu einem speziellen Tarif zu versteuern.

Der Staat stellt aber zwei Bedingungen:

- » Der jährliche Sparbetrag ist begrenzt.
- » Die Gelder sind grundsätzlich bis zur Pensionierung blockiert.

So beträgt der Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule (Pensionskasse) zurzeit CHF 6 883.– und für Steuerpflichtige ohne 2. Säule 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal CHF 34 416.–.

Und der ordentliche Bezug dieser gebundenen Vorsorgegelder darf aus gesetzlicher Sicht frühestens ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (59 bei Frauen bzw. 60 Jahre bei Männern) erfolgen.

» AUFGABE 2.5

Die Vorsorgegelder auf den 3a-Konten sind an sich während vieler Jahre blockiert. Umso wichtiger ist der Zinssatz, den ein Anbieter darauf gewährt.

» AUFGABE 2.6

Einmal mehr zeigt auch die Aufgabe 2.6 die Bedeutung von Zins und Zinseszins.

Wer mit dem Ertrag auf einem regulären 3a-Konto unzufrieden ist, kann – als Alternative zu Spareinlagen – auch ganz oder teilweise in **Vorsorgefonds** anlegen. Die Fonds zur Vorsorge enthalten unterschiedlich grosse Anteile an Aktien und haben eine höhere Verzinsung, bei einem, zugegeben, höheren Risiko (siehe Modul «Anlagen»).

Neben Banken bieten auch **Versicherungen** Säule 3a-Produkte an. Für sie gelten die gleichen gesetzlichen Vorgaben wie für die Banken. Ihre Angebote unterscheiden sich aber in einem wesentlichen Punkt: Bei der Versicherungslösung ist immer auch ein Versicherungsschutz dabei, d.h. ein umfassender Risikoschutz für Invalidität und Tod. Bei Invalidität wird eine vorher vereinbarte, monatliche Rente ausgezahlt. Bei Tod wird ein vereinbartes Todesfallkapital ausgeschüttet. Zusätzlich lässt sich eine Prämienbefreiung versichern, falls es im Verlauf der Vertragsfrist zu einer Erwerbsunfähigkeit kommt.

Selbstverständlich ist dieser Schutz nicht kostenlos. Mit anderen Worten: Während bei der Banklösung alle Einzahlungen in den «Spartopf» fliessen, der bei Fälligkeit samt Zinserträge ausbezahlt wird, ist dieser Spartopf bei der Versicherungslösung am Ende kleiner, weil von den Einzahlungen Risikoprämien und weitere Kosten (z.B. die Abschlussprovision des Versicherungsvertreeters) abgehen.



Durch geschickte Anlage wächst das Sparschwein.

Quelle
Raiffeisen

WAS WIR GELERNT HABEN

DANK DIESEM LERNBEREICH KÖNNEN WIR:

- » das Drei-Säulen-System der Schweizer Altersvorsorge erklären
- » zwischen Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren unterscheiden
- » die Bedeutung von Mindestzins- und Umwandlungssatz in der zweiten Säule erkennen
- » die Attraktivität des freiwilligen Vorsorgesparens beurteilen
- » die Schwachpunkte der einzelnen Säulen bewerten



**Unser Ziel:
Ein Ruhestand,
frei von
Finanzsorgen.**

Quelle
Raiffeisen